



## „Das passiert bei uns ständig!“

Frau M wird in einem öffentlichen Schwimmbad beim Duschen sexuell belästigt. Sie fühlt sich durch die Reaktion der Schwimmbadbetreiberin mit ihrer Wut und ohne Kompensation allein gelassen.

### Sachverhalt

Frau M besucht häufig allein ein Schwimmbad. Nach dem Schwimmen geht sie in die Duschräume. Sie benützt eine Duschkabine, die von innen versperrt werden kann. Sie duscht daher nackt, zunächst mit geschlossenen Augen. Als sie die Augen öffnet und zu Boden schaut, bemerkt sie, dass ein unbekannter Mann seinen Kopf unter der Duschwand durchgezängt hat und ihren Intimbereich betrachtet. Sie erschrickt und beginnt laut zu schreien. Daraufhin zieht der Mann seinen Kopf zurück und läuft davon. Frau M wickelt sich in ihr Handtuch und läuft ihm bis in die Schwimmhalle nach, wo der Mann in das Schwimmbecken springt.

Frau M ruft um Hilfe. Sie schildert dem in der Schwimmhalle anwesenden Bademeister den Vorfall und ersucht ihn um Unterstützung. Der Bademeister kommentiert ihre Bitte mit den Worten: „Das passiert bei uns ständig!“ und gibt an, seinen Platz nicht verlassen zu können.

Frau M bleibt am Beckenrand und lässt den Mann nicht aus den Augen. Schließlich kommt der Bademeister doch zu ihr. Frau M konfrontiert den Belästiger mit seinem Verhalten. Nach anfänglichem Leugnen gibt der Mann in Anwesenheit des Bademeisters zu, Frau M in der Duschkabine beobachtet zu haben. Damit scheint die Angelegenheit für den Bademeister allerdings erledigt. Entgegen Frau Ms Erwartungen lässt der Bademeister den Mann ungestört weiter schwimmen.

Frau M geht völlig verstört zurück zu den Kabinen, zieht sich an und erkundigt sich beim Verlassen des Bades bei der Kassa nach der Leitung, weil sie den Vorfall melden will. Die Angestellte an der Kassa verständigt daraufhin die Polizei, die die Daten des Belästigers aufnimmt, der beim Verlassen des Bades aufgehalten wird.



## Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Das Strafverfahren, das durch die Anzeige wegen sexueller Belästigung gemäß § 218 StGB<sup>1</sup> eingeleitet wurde, wird eingestellt, weil der für eine strafrechtliche Verfolgung notwendige Beweis, dass der Verdächtige eine geschlechtliche Handlung an sich vorgenommen hat, nicht erbracht werden konnte.

Frau M wendet sich daraufhin zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW). Von der Polizei hat Frau M lediglich den Namen des Belästigers erfahren, jedoch keine weiteren Daten. Eine Abfrage beim Zentralen Melderegister bleibt ergebnislos. Daher ist es der Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht möglich, den Mann mit den Vorwürfen von Frau M zu konfrontieren.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert die Betreiberin des Schwimmbades in einem Interventionsschreiben über den von Frau M geschilderten Vorfall und die mangelnde Unterstützung durch den Bademeister. Die Antwort ist kurz und lapidar: Keiner der Bediensteten habe den Vorfall beobachtet. Grundsätzlich würde bei Belästigungen umgehend ein unbefristetes Badeverbot für die TäterInnen ausgesprochen. Alle MitarbeiterInnen würden in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Unterbindung möglicher sexueller Belästigungen informiert und sensibilisiert. Frau M fühlt sich durch diese Reaktion entmutigt und entscheidet sich, keine weiteren rechtlichen Schritte zu setzen. Besonders enttäuschend ist für sie, dass der Vorfall für ihren Belästiger nun offenbar überhaupt keine Konsequenzen hat.

## Rechtliche Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Der Vorfall im Schwimmbad stellt eindeutig eine sexuelle Belästigung im Sinn des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) dar.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 1a ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

<sup>2</sup> Gemäß §§ 31 ff Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) darf niemand u.a. aufgrund seines Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen diskriminiert werden.

Eine verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Form einer sexuellen Belästigung gemäß § 35 GIBG sind Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehen, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig sind und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird sowie ein für die betroffene Person einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schaffen.



Als sexuelle Handlungen sind jedenfalls körperliche Kontakte gegen den Willen der Betroffenen anzusehen, aber auch Handlungen und Äußerungen, die geeignet sind, die Betroffenen durch Verletzung ihrer Intimsphäre und sexuellen Integrität herabzusetzen und ihr Ehrgefühl zu verletzen. Eine sexuelle Belästigung stellt eine Beeinträchtigung und Missachtung der Persönlichkeitsrechte und der sexuellen Selbstbestimmung der belästigten Person dar.

Belästigten Personen steht gemäß § 38 Gleichbehandlungsgesetz Schadenersatz zu. Ideeller Schadenersatz in Höhe von mindestens 1.000.- Euro für die Verletzung ihrer Würde und darüber hinaus Schadenersatz für entstandenen Vermögensschaden.

Offen ist allerdings bisher die Rechtsfrage, wer im Falle einer Belästigung beim Zugang zu einer Dienstleistung haftet, wenn der Belästiger nicht gleichzeitig der Dienstleistungsanbieter ist, sondern ein Dritter, im konkreten Fall ein anderer Badegast. Diese Frage ist im Gegensatz zu jenem Teil des Gleichbehandlungsgesetzes, der für die Arbeitswelt gilt und klare Abhilfepflichten für ArbeitgeberInnen normiert, hinsichtlich des Zugangs zu Dienstleistungen gesetzlich nicht ausdrücklich und zweifelsfrei geregelt. Darüber hinaus liegt dazu auch noch keine Judikatur vor.

Ob ein Belästiger, der selbst nicht Dienstleistungserbringer, sondern wie in diesem Fall Kunde („Dritter“) ist, überhaupt für Übergriffe haftet, ist ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung deshalb fraglich, weil in diesem Fall zwischen Belästiger und belästigter Person kein Rechtsverhältnis besteht. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft geht von einer Haftung des Belästigers auch in diesem Fall aus. Dies deshalb, weil das GIBG in § 38 Abs 2 wörtlich Folgendes regelt: „Bei einer Belästigung oder sexuellen Belästigung nach § 35 hat die betroffene Person gegenüber dem Belästiger/der Belästigerin Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens“. Hätte der Gesetzgeber hier eine Haftung von Dritten nicht beabsichtigt, hätte er dies in der Formulierung des § 38 Abs 2 GIBG zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus gebietet der Gesetzeszweck eine weite Auslegung des Diskriminierungsschutzes, wonach jede Person haftbar gemacht werden kann, die eine tatbestandmäßige Handlung setzt. Bei anderer Auslegung wäre der Zweck der EU-Richtlinien<sup>3</sup> nicht erfüllt, auf denen das Gleichbehandlungsgesetz beruht und würde die Schutzwirkung des Gesetzes ausgehöhlt.

---

<sup>3</sup> v.a. Richtlinie 2004/113/EG (Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen)



Anders als für ArbeitgeberInnen ist im Gleichbehandlungsgesetz für AnbieterInnen von Dienstleistungen, hier die Betreiberin des Schwimmbades beziehungsweise in ihrer Vertretung der Bademeister, auch nicht ausdrücklich geregelt, ob eine Verpflichtung zu Abhilfemaßnahmen besteht, wenn eine Kundin oder ein Kunden sie über eine sexuelle Belästigung informiert. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen bestehen für AnbieterInnen von Dienstleistungen vertragliche und vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft geht daher von einer Fürsorgepflicht von DienstleistungsanbieterInnen bei Belästigungen und sexuellen Belästigungen aus. Gerade Personen wie BademeisterInnen sind nach Rechtsansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft auf Grund ihres Aufgabenbereiches mit ausreichender Autorität ausgestattet, um bei Missständen Abhilfe zu schaffen.

Im konkreten Fall war die Reaktion des Bademeisters auf die von Frau M geschilderte Belästigung, die vom Belästiger auch zugegeben wurde, für Frau M völlig unangebracht und hat sie in ihrer Würde zusätzlich verletzt. Sie fühlte sich durch seine Untätigkeit vor den anderen Badegästen bloßgestellt und hatte das Gefühl, er würde eher mit dem Belästiger sympathisieren. Dadurch wurde für Frau M ein feindseliges Umfeld geschaffen, das sie seitdem davon abgehalten hat, das Schwimmbad wieder zu besuchen.

Die Stellungnahme der Betreiberin des Schwimmbades hat Frau M zusätzlich entmutigt. Trotz ihres konsequenten Bemühens hat der Bademeister weder die Personalien des Belästigers aufgenommen noch ihn des Bades verwiesen, obwohl dieser den massiven Übergriff zugegeben hatte. Ob im konkreten Fall ein Badeverbot durch die Schwimmbadbetreiberin erteilt wurde, konnten weder Frau M noch die Gleichbehandlungsanwaltschaft feststellen. Der an sich empfehlenswerte Grundsatz, MitarbeiterInnen regelmäßig zum Problem möglicher sexueller Belästigungen zu sensibilisieren und zu schulen, geht ins Leere, wenn bei einem konkreten Anlassfall nicht entsprechend gehandelt wird.

Nicht zulässig wäre es allerdings, als Sanktion für einen Vorfall ganzen Gruppen von Menschen ein Badeverbot zu erteilen, weil weitere Belästigungen befürchtet werden. Wenn ein Badegast eine Frau belästigt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch andere Männer Frauen belästigen werden.

Ein solcher Ausschluss ganzer Gruppen, wie er kürzlich für männliche Migranten in einem Schwimmbad verhängt wurde, weil ihnen wegen des unangemessenen Verhaltens Einzelner generell unangemessenes Verhalten auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit unterstellt wurde, stellt eine Gesetzesverletzung und Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes dar.